

Gesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Flims (Polizeigesetz)

Kurzfassung

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachfolgend ein Gesetz über öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Flims, das wie in Art. 1 festgehalten, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Regelung der polizeilichen Tätigkeiten, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und von Sachen gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art bezweckt. Der Vorstand führt dazu ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Gemeinde Flims verfügt im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden des Kantons Graubünden bis heute über kein eigentliches Polizeigesetz. Polizeiliche Bestimmungen finden sich unter anderem im Gesetz über die Verkehrspolizei, im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten sowie vereinzelt in weiteren Erlassen. Mit Einführung eines Polizeigesetzes sollen diese Bestimmungen möglichst zusammengeführt und weitere Anliegen im Zusammenhang mit Ruhe und Ordnung sowie andere für einen Tourismusort wichtige Regelungen aufgenommen werden. Die wesentlichen Punkte der Gesetzesvorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Organisation und Regelung der örtlichen Gemeindepolizei unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen des kantonalen Polizeigesetzes.
- Übernahme und Anpassung der Bestimmungen über die Verkehrspolizei in das vorliegende Gesetz zur Vereinheitlichung.
- Regelung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung inkl. Einführung von suchtmittelfreien Zonen, Verbot des Litterings und der Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit.
- Kodifizierung des allgemeinen und gesteigerten Gemeingebrauchs und der Benützung öffentlichen Grundes, Konkretisierung der Wintersperrzonen und der Nutzung des Caumasees inkl. Verbot mit Bussenfolge für das Betreten bei Eisbildung.
- Regelungen zu Lärm und anderen Immissionen zum Schutz des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses der Gäste und Einwohner.
- Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Für besondere Anlässe im öffentlichen Interesse kann der Gemeindevorstand das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- Übernahme und Anpassung der Ladenöffnungszeiten sowie Regelung der Tierhaltung, soweit die Gemeinde zuständig ist; insbesondere Regelung über die Hundeführung und einer allgemeinen Kotalaufnahmepflicht für Hunde.
- Regelung der Strafbestimmungen mit Einführung eines Bussenkatalogs für leichte Übertretungen des Gemeinderechts.

Der Gemeindevorstand erhofft sich mit diesem Polizeigesetz eine griffigere Handhabe, um unliebsamen Entwicklungen im Tourismusort Flims entgegenzuwirken, diesen weiter zu fördern und den verschiedenen Bedürfnissen der Bewohner und Gäste von Flims nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit besser gerecht zu werden.

1. Ausgangslage

Im Kanton Graubünden sind sowohl der Kanton als auch die Gemeinde mit polizeilichen Aufgaben betraut, wobei der Gemeinde diejenigen Aufgaben zukommen, für die nicht der Kanton zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden; PolG, BR 613.000). Sie sind insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben zuständig.

Das neue Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 2005 wiederholt revidiert. Insbesondere mit der Revision im Jahr 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026, wurde die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden klarer gefasst.

Gemäss Art. 46 der Verfassung der Gemeinde Flims vom 13. November 2015 übt der Gemeindevorstand die der Gemeinde zustehende Polizeigewalt aus. Die Aufgaben der Gemeindepolizei ergeben sich heute unter anderem aus verschiedenen kommunalen Gesetzen und Erlassen wie beispielsweise dem Gesetz über die Verkehrspolizei Flims oder dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten.

2. Das Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren findet vom 01. August – 31. August 2026 statt. Am 17. August 2026 wird an der Gemeindeversammlung das Gesetz vorgestellt und zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet.

3. Erläuterungen zum Gesetz über öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Flims

3.1 Allgemeine Ausführungen zum neuen Gesetz

Dieses Gemeindegesetz stellt eine Zusammenfassung der gängigen gemeindepolizeilichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dar, wie dies viele Gemeinden seit Jahrzehnten kennen, abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse der Gemeinde Flims. Die Gemeinde Flims kannte bisher kein solches Gesetz. Dennoch sind die Regelungen nicht gänzlich neu, sondern fanden sich verstreut in mehreren Erlassen oder galten als allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht. Die hier enthaltenen Bestimmungen, wie Lärmvorschriften, Ladenöffnungszeiten, sind schweizweit verbreitet und für ein geordnetes Zusammenleben unerlässlich.

Geregelt werden insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeindepolizei und der Verkehrspolizei;
- Zuständigkeit zur Regelung der Parkordnung und Kompetenz zur Entfernung vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge;
- ergänzende Regelungen in Bezug auf den öffentlichen Grund inkl. Einführung suchmittelfreier Zonen;
- Regelung der öffentlichen Sachen in Gemeingebrauch und der Flurordnung, soweit nicht anderweitig geregelt, und Präzisierung des Schutzes der Wintersperrzone und die allgemeinverträgliche Nutzung des Caumasees;
- Einführung Bikeverbote in sensiblen Gebieten;

- Kodifizierung von Lärm- und anderweitigen Immissionsvorschriften zum Schutz der Ruhe und Erholung der Bewohner und Gäste von Flims;
- Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Für besondere Anlässe im öffentlichen Interesse kann der Gemeindevorstand das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen;
- Übernahme und Anpassung der Ladenöffnungszeiten, wobei eine liberalere Regelung eingeführt werden soll;
- Vorschriften bezüglich Tierhaltung, insbesondere Einführung einer örtlichen Leinenpflicht für Hunde, Hundeverbotzonen und Pflicht zur Hundekotaufnahme;
- Straf- und Schlussbestimmungen, inkl. Einführung eines Bussenkatalogs.

Die einzelnen Regelungen werden nachfolgend näher erläutert und begründet.

3.2 Zu den einzelnen Bestimmungen im neuen Gesetz

In den **Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis 3)** werden der Zweck sowie der Regelungs- und Geltungsbereich normiert. Das Gesetz soll auf dem gesamten Gemeindegebiet gelten, wobei das übergeordnete kantonale und Bundesrecht sowie Spezialregelungen des kommunalen Rechts vorbehalten bleiben. Es gilt somit grundsätzlich subsidiär zu anderen Bestimmungen.

Nach den kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung des Kantons Graubünden ist beim Erlass neuer Gesetze eine gendergerechte Sprache zu pflegen, sodass neu nicht automatisch die männliche Form beider Geschlechter mitumfasst wird. Dies entspricht der gesellschaftlichen Entwicklung und dem heutigen Stand der Gesetzesredaktion. Aus diesem Grund soll trotz des in Art. 2 festgehaltenen Gleichstellung der Geschlechter, wenn immer möglich, eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden.

Die folgenden 8 Artikel (**Art. 4 bis 11**) widmen sich der Organisation und der Regelung der **Gemeindepolizei**.

Art. 4

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er regelt die **Organisation der Gemeindepolizei** und kann die Erfüllung der Aufgaben an andere Gemeindestellen, beispielsweise die Gemeindekanzlei, die Baubehörde oder den Hauswart, Ranger, Wildhüter etc. sowie an private Dienstleister im Sicherheitsbereich delegieren. Soweit opportun, kann er für die Organisation der Gemeindepolizei mit den anderen Gemeinden der Destination Flims Laax Falera zusammenarbeiten; hier ist beispielsweise an die Vertretungsregelung, gemeinsame Aufklärungskampagnen oder Supervision und Hilfeleistungen bei grösseren Ereignissen zu denken.

Art. 5 bis 6

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Gemeindepolizei ergeben sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz (BR 175.050; GG, z.B. Art. 8). Die Gemeinden erfüllen auf ihrem Gebiet diejenigen polizeilichen Aufgaben, für die nicht der Kanton zuständig ist. Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragener polizeilicher Aufgaben.

Art. 7 und 8

Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist gemäss kantonalem Polizeigesetz (Art. 3 Abs. 2 PolG) eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich. Dass die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform erfüllt, ist im Gemeindegesetz zu regeln. Dieser Anforderung wird mit Art. 7 nachgekommen. Je nach Aufgabe kann die Gemeindepolizei bewaffneten Dienst ausüben und eine Schusswaffe tragen. Die Details regelt der

Gemeindevorstand in einem Dienstreglement. Wenn die Gemeindepolizei Dienst mit einer Waffe leistet, kann bezüglich des Schusswaffengebrauchs auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen werden. Polizeiangehörige haben sich jederzeit auszuweisen. Handeln sie in Zivil, haben sie sich auch ohne Aufforderung auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug oder wenn dadurch die Amtshandlung vereitelt werden würde, weisen sich die Polizeiangehörigen aus, sobald es die Umstände erlauben.

Art. 9 und 10

Die Gemeindepolizei ist gemäss kantonalem Polizeigesetz nicht zu Zwangshandlungen wie Befragung, Vorladung, Vorführung, erkennungsdienstliche Massnahmen, Fernhaltung, Ausschreibung, Zuführung Minderjähriger, Polizeigewahrsam, Eingreifen bei häuslicher Gewalt, Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen befugt. Solche Zwangsmassnahmen sind grundsätzlich der Kantonspolizei vorbehalten.

Die Gemeindepolizei darf jedoch gemäss kantonalem Polizeigesetz (Art. 3 Abs. 1ter PolG) bei der Erfüllung der ihr obliegenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben Personen anhalten, bis die Kantonspolizei eintrifft. Die Anhaltung verhindert das weitere Fortbewegen einer Person durch die vorübergehende Zurückbehaltung derselben an Ort und Stelle. Sie stellt noch keine Freiheitsentziehung dar und darf nicht eine Dauer erreichen, die als Festnahme anzusehen wäre. Den entsprechenden Grenzwert, der derzeit bei ungefähr sechs Stunden liegt, dürften die kommunalen Polizeikräfte in der Regel problemlos einhalten können. Die Anhaltung soll es den kommunalen Polizeikräften ermöglichen, eine Person bei der Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben anzuhalten, bis die Kantonspolizei eintrifft und als zuständige Polizeibehörde weitergehende polizeiliche Massnahmen (Art. 9 ff. PolG) treffen kann.

Mit der Ausweispflicht der Polizeibehörde gemäss Art. 8 korreliert die Pflicht eines jeden, bei begründetem Anlass seine Personalien anzugeben, sich auszuweisen und weitere Angaben zur Person zu machen. Gerade in Fällen, bei welchen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt, kann dies erforderlich sein, wenn die Busse nicht vor Ort bezahlt und ein Zahlungsschein mitgegeben wird. Wird in der Folge die Busse nicht bezahlt, ist allenfalls ein ordentliches Verfahren einzuleiten, weshalb in diesen Fällen die korrekte Feststellung der Identität der betroffenen Person unerlässlich für die Bussenerhebung ist. Kann diese nicht vor Ort festgestellt werden, muss daher eine Person zur weiteren Abklärung auf die Dienststelle gebracht werden können.

Das kantonale Polizeigesetz sieht für die Gemeindebehörde keine weiteren polizeilichen Massnahmen als die Anhaltung vor. Alle anderen polizeilichen Massnahmen werden der Kantonspolizei vorbehalten. Die Gemeindepolizei kann jedoch ohne die Möglichkeit zur Identitätsfeststellung und der Möglichkeit eine Person wegzuweisen oder in Gewahrsam zu nehmen, ihre Aufgaben nicht alleine erfüllen und wäre implizit bei Ihrer Aufgabenerfüllung auf die Mithilfe der Kantonspolizei angewiesen, wenn sich eine Person den kommunalen polizeilichen Aufforderungen widersetzt. Es ist somit keineswegs so, dass die Gemeindebehörde nicht auf solche Massnahmen angewiesen wäre, wie in der Botschaft zur Teilrevision der Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 / 2018 – 2019, S 46, ausgeführt wird. Mit Art. 9 soll daher in Wahrung der Gemeindeautonomie die gesetzliche kommunale Grundlage geschaffen werden, damit die Gemeindepolizei ihren Aufgaben, insbesondere der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, nachkommen kann, wenn sich eine Person den polizeilichen Anweisungen widersetzt. Der Gemeindevorstand wird sich ausserdem darum bemühen, diesbezüglich und für weitere Fälle mit dem Kanton entsprechende Vereinbarungen zu treffen, andernfalls die Aufgabenerfüllung für die Gemeindepolizei erheblich erschwert und teilweise verunmöglicht wird.

Darüber hinaus ist die Zwanganwendung durch polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane explizit in den Konstellationen gemäss Art. 10 erlaubt¹.

¹ Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Hrsg. Gianfranco Albertini, 58.

Art. 11

In Art. 11 wird die polizeiliche Generalklausel, welche aufgrund von allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ohnehin gilt, auch im kommunalen Recht wegen der Bedeutung explizit erwähnt.

In **Art. 12 bis 16** werden die Zuständigkeit und die **verkehrspolizeilichen Aufgaben** der **Gemeinde** geregelt und die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verkehrspolizei in das vorliegende Gesetz aufgenommen, soweit nicht ohnehin bereits übergeordnetes Recht Anwendung findet. Dies ist insbesondere bezüglich der Signalisation des örtlichen Verkehrs und des Ordnungsbussenverfahrens gemäss des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) der Fall, so dass auf die bisher ausführliche Regelung mit Verweis auf das kantonale Recht bzw. das SVG verzichtet werden kann. Das Verfahren ist insbesondere in Art. 7 des Einführungs-gesetzes zum Strassenverkehrsgesetzes (EGzSVG, BR 870.100) geregelt, wonach eine neue Verkehrsordnung nach Genehmigung durch die kantonale Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen ist, bevor die Gemeinde definitiv entscheidet. Aufzunehmen ist indessen die Ermächtigung zur Regelung der Parkordnung und zur Entfernung vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge.

Der Gebührenrahmen für die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Parkhäusern wird in Art. 13 Abs. 3 festgehalten und übernimmt die Regelung der heute geltenden Park- und Gebührenordnung.

In **Art. 17 bis 23** werden wesentliche Bestimmungen zur **Öffentlichen Sicherheit und Ordnung** normiert. Vorab wird der Grundsatz festgehalten, alsdann in Anlehnung an das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) die Regelung zur Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes aufgenommen. Das neue KDSG ist seit 01. Januar 2026 in Kraft. Die Regelungen zur Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums in Art. 3a und 3b KDSG wurden in Art. 14 und 15 E-KDSG aufgenommen. Gemäss Art. 3a KDSG resp. 14 E-KDSG ist für die Überwachung des öffentlichen Raums eine konkrete Gefährdung sowie die Erforderlichkeit zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich. Eine Überwachung erfolgt somit nur, wenn dies tatsächlich notwendig ist. Ebenso ist im kantonalen Gesetz geregelt, dass aufgezeichnete Personendaten innert 90 Tagen zu löschen sind, wenn sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Somit ist der Datenschutz und die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu wahren und auch ein vorgängiger Rechtsschutz zu gewähren, was mit der vorliegenden Regelung erfüllt ist. Bevor eine Überwachung erfolgt, ist demnach eine Allgemeinverfügung zu erlassen, welche zu veröffentlichen ist und gegen welche im Vorfeld Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass auf die Überwachung vor Ort angemessen hingewiesen wird. Mit der vorliegenden Normierung soll insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren in der Gemeinde Flims normiert werden. Im Übrigen gilt das KDSG.

Weiter sollen neu insbesondere zum Schutz Minderjähriger suchtmittelfreie Zonen und ein Verbot des Litterings und der Verrichtung der Notdurft im und in der Umgebung des Siedlungsgebiets im Freien eingeführt werden können; letztere Selbstverständlichkeiten, welche auch nach kantonalem Recht unter Strafe gestellt ist, hier aber zur Verdeutlichung nochmals aufgegriffen wird. Art. 22 beinhaltet sodann eine allgemeine Sicherungspflicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken. Sie haben dafür zu sorgen, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Das generelle Campingverbot wird in Art. 23 geregelt. Dieses Verbot war früher im kommunalen Gastwirtschaftsgesetz aufgeführt.

Es folgen in **Art. 24 bis 31** Bestimmungen zum **Gebrauch öffentlicher Sachen und zur Flurordnung**. In Art. 24 und 25 werden der Gemeingebrauch und der gesteigerte Gemeingebrauch geregelt, welcher letzterer eine Bewilligungspflicht obliegt. Für Kundgebungen ist die Bewilligungspflicht bereits im kantonalen Polizeigesetz vorgesehen. Von Gemeinderechts wegen soll jedoch jeglicher über die bestimmungsgemässe Nutzung hinausgehende Beanspruchung bewilligungspflichtig sein, so insbesondere auch das Sammeln von Geld, das Ausführen von Strassenmusik, Verteilen von Flugblättern, Anwerben von Dienstleistungen etc. Die Gebühr

für die Bewilligung beträgt je nach Intensität und Zweck der Beanspruchung zwischen Fr. 100.- und 500.-.

Das Betteln ist gemäss Art. 26 in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Geschäftsgebäuden, Restaurants, Hotels, Zahlstellen sowie öffentlichen Gebäuden verboten. So auch das aufdringliche, aggressive oder bandmässige Vorgehen sowie die Anwendung von täuschenden oder unlauteren Methoden. Ein allgemeines Bettelverbot ist nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 1C_537/2021 vom 13. März 2023) verfassungswidrig und würde einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte darstellen. Betteln aufgrund einer persönlichen Notlage kann demnach nicht verboten werden, sofern dies keinem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Mit der gewählten Formulierung wird den bundesgerichtlichen Anforderungen nachgekommen und gleichzeitig dem Tourismusort Flims der nötige Schutz gewährt.

Das Betreten und Befahren von Kulturland und dergleichen ist im **Alp-, Flur- und Weidegesetz** der Gemeinde Flims geregelt. Weiter werden die in der **Wintersperrzone** nicht erlaubten Sportarten zum Schutz des Wildes präzisiert und die Nutzung des **Caumasees** geregelt. Insbesondere soll das Betreten des Eises im Winter verboten werden, soweit es nicht von der Behörde freigegeben ist. Es musste immer wieder festgestellt werden, dass trotz Hinweis auf die Gefahren, der See bei Eis betreten wird. Mit der neuen Regelung kann dem entgegengewirkt werden und bei Zuwiderhandlung auch eine Busse ausgesprochen werden (Art. 53). Damit soll verhindert werden, dass sich die Bevölkerung oder Gäste aus Unwissenheit oder Unbekümmertheit unnötigerweise in Gefahr begeben. Des Weiteren wird die Nutzung des über mehrere Gemeinden hinaus besonders geschützte Gebiets der Ruinaulta, der Segnasböden und der umliegenden Gebiete geregelt.

Die Bestimmungen über **Lärm und andere Immissionen** finden sich in den **Art. 32 bis 48**. Der Entwurf hält sich hier an vergleichbare Erlasse in Graubünden. Es werden insbesondere die Nacht- und Ruhezeiten geregelt sowie lärmverursachende Arbeiten zu Randzeiten zum Schutz der Ruhe der Bevölkerung und Gäste sowie zur Förderung des Tourismusortes Flims als Erholungsraum eingeschränkt. Da das Baugesetz bezüglich Bauarbeiten bereits Bestimmungen enthält, werden die Zeiten mehrheitlich diesem angeglichen und präzisiert. Zudem sollen Bauarbeiten und das Aufstellen von Baukränen in der Zeit vom 21. Dezember bis 1. April bzw. Osterdienstag zur Förderung des Wintersportortes und des Ortsbildes Flims ganz untersagt werden. Dies analog von Regelungen in anderen Tourismusgemeinden. Es werden Regelungen zu folgenden lärmverursachenden Tätigkeiten getroffen: Gewerbe, Unternehmungen, Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung, Pistenfahrzeuge, Schneekanonen, Häuslicher Lärm, Lärm im Freien, in Zelten und Fahrrisibauten und Helikopterflüge.

Art. 33 hält in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 zur Sicherstellung der Ruhe fest: Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privaten Grund die Ruhe stört, kann neu mit einer Busse bestraft werden und im Wiederholungsfalle für 14 Tage weggewiesen werden. Zu denken ist an Personen, die sich insbesondere während den nächtlichen Ruhezeiten auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen aufhalten und wiederholt durch unflätiges und die Ruhe störendes Verhalten auffallen und keine Einsicht in ihr rücksichtsloses Gebaren zeigen.

Helikopterflüge sind bereits weitgehend durch das übergeordnete Recht geregelt, werden hier aber präzisiert. Für Landungen und Abflüge soll grundsätzlich der Landeplatz «Vallorca» benutzt werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass durch private Flüge Personentransporte vorgenommen werden, durch die das Siedlungsgebiet übermässig belastigt wird. Ebenso ist es im ganzen Gemeindegebiet nicht erwünscht, dass Heliskiing und dergleichen betrieben wird. Die Gemeinde Flims bietet zusammen mit den beiden Gemeinden Laax und Falera bereits ein breites Dienstleistungsangebot im Wintersportbereich an, welches den verschiedenen Bedürfnissen der Gäste und der Bevölkerung Rechnung trägt, aber auch die Anliegen der Umwelt, der Fauna und Flora sowie der Sicherheit und Lawinenprävention berücksichtigt.

Art. 40a regelt in Anlehnung an das Bundesrecht die Nutzung von Drohnen, Hängegleitern und Paraglidiern auf dem Gemeindegebiet.

Normiert werden ausserdem die Licht- und Geruchsemissionen, das Aufstellen von Dünger- und Kompostieranlagen sowie das Ausbringen von Dünger. Neu soll ausserdem das Abbrennen von Feuerwerk und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen untersagt werden. Für besondere Anlässe im öffentlichen Interesse kann der Gemeindevorstand für das Abbrennen von Feuerwerk auf Gesuch eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dies kann beispielsweise bei Gemeindejubiläum oder ähnlichen, nicht jährlich stattfindenden Feierlichkeiten, der Fall sein. Davon nicht umfasst sind private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern etc. Das Grillieren und Feuern ist nur auf den offiziellen Feuer- und Grillstellen zur Verhinderung wilder Feuer und des Litterings gestattet, sofern es die übergeordneten, feuerpolizeiliche Bedingungen erlauben. Ein allgemeines Feuerverbot, welches vom Kanton wegen grosser Trockenheit erlassen wird, geht diesen kommunalen Regelungen immer vor. Solche Situationen haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder ergeben.

Die **Ladenöffnungszeiten** werden in **Art. 49 und 50** geregelt, wobei diese zur Förderung des Tourismus sehr liberal gehalten werden. Neu sollen Ladengeschäfte ganzjährig, ausser an hohen Feiertagen, von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr offenhalten können, selbstverständlich unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben. Die Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten ergibt sich dabei aus Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Kantonales Ruhetaggesetz, BR 520.100)

In den **Art. 51 bis 52** wird die **Tierhaltung** geregelt, wobei hier insbesondere auch das eidg. Tierschutzgesetz und das kantonale Veterinärsgesetz gelten. Neben dem Grundsatz über die Haltung von Tieren soll insbesondere die örtliche Anleiner von Hunden geregelt werden sowie für bestimmte Einrichtungen das Mitführen von Hunden ausgeschlossen werden. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, weitere Zonen für hundefrei zu erklären oder explizit Orte zu definieren, wo Hunde frei laufen gelassen werden können. Zum Schutz des einheimischen Wildes wurde explizit die Leinenpflicht im Wald und an den Waldrändern während der Setzzeiten ins Gesetz aufgenommen. Die Hundekotaufräumung sollte eine Selbstverständlichkeit sein, wird hier aber explizit normiert und kann damit bei Zuwiderhandlung zu einer Busse führen (Art. 53).

In **Art. 53 bis 56** folgen die Strafbestimmungen. Neu soll die Möglichkeit der Bussenerhebung gemäss Bussenkatalog bei leichten Wiederhandlungen eingeführt werden und zwar für das gesamte kommunale Strafrecht. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, einen entsprechenden Bussenkatalog zu erlassen. Die Ordnungsbussen können Fr. 50.00 bis 500.00 betragen.

In **Art. 57 bis 62** folgen **Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen**. Soweit das Gesetz und die im Rahmen des Vollzugs noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorsehen, ist der Gemeindevorstand zum Erlass von Verfügungen und Bewilligungen zuständig. Gestützt auf Art. 56 und 57 dieses Gesetzes kann das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren der Kanzlei übertragen und die zur Bussenerhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden bezeichnet werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2010 sind anwendbar.

Die dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei gegen Entschädigung kann gemäss Art. 5 PolG vertraglich geregelt werden. Ebenso kann der Kanton mit einer Gemeinde die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeindepolizei gegen Entschädigung vertraglich vereinbaren, soweit dies sachlich sinnvoll erscheint und die organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist vorgesehen, mit dem Kanton eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, um zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aber auch bei Unfällen, rasch im Auftrag der Kantonspolizei handeln zu können, insbesondere wenn diese aufgrund anderweitiger dringlicher Aufgaben oder aufgrund der Entfernung nicht rechtzeitig vor Ort sein kann. **Art. 60** hält dies nun auch auf kommunaler Ebene fest.

3.3 Schluss- und Ausführungsbestimmungen

Folgende Erlasse können mit Einführung des Polizeigesetzes aufgehoben werden:

- Gesetz über die Verkehrspolizei in der Gemeinde Flims vom 02. März 1969;
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Gemeinde Flims vom 09. Juni 1986.

Zudem kann im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Flims das Campingverbot (Art. 17) aufgehoben werden. Ausserdem ist ein neuer Art. 10a im Gastwirtschaftsgesetz aufzunehmen, wonach Gastwirtschaftsbetriebe um ihren Betrieb herum für Ordnung zu sorgen haben und insbesondere beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren über die Gasse genügend Abfallbehälter aufzustellen haben. Da der Betrieb zusätzlichen Abfall mitverursacht, ist es gerechtfertigt von diesem zu verlangen, dass er auch zu deren Entsorgung beitragen und dies nicht von der Gemeinde bzw. der Allgemeinheit zu übernehmen ist. Es macht auch Sinn, diese Bestimmung im Gastwirtschaftsgesetz zu ergänzen und nicht im vorliegenden Polizeigesetz, da sie in erster Linie Gastwirtschaftsbetrieben, zu denen auch Take-away Betriebe gehören, betreffen.

Zum neuen Gesetz über Ruhe, Ordnung und Sicherheit müssen **Ausführungsbestimmungen und ein Ordnungsbussenkatalog** erlassen werden. Diese werden vom Gemeindevorstand auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin beschlossen.

4. Schlussbemerkungen

Der Gemeindevorstand erhofft sich mit diesem Polizeigesetz eine griffigere Handhabe, um unliebsamen Entwicklungen im Tourismusort Flims entgegenzuwirken, diesen weiter zu fördern und den verschiedenen Bedürfnissen der Bewohner und Gäste von Flims nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit besser gerecht zu werden.

Flims, 23. Juni 2026

Gemeindevorstand Flims